

Sektion Waldstätte und Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **14 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinem Sarge trauern nebst der Witwe vier Kinder, von denen das älteste 7 Jahre und das jüngste erst drei Monate alt ist. Seine Bestattung (Kremation) hat am 1. Mai stattgefunden, wie es scheint, ohne dass seine Fachgenossen benachrichtigt werden und ihm die letzte Ehre erweisen konnten.

Schlumpf war vom Jahre 1905 an bis 1910 auf dem Katasterbureau der Stadt St. Gallen hauptsächlich mit Nachführungsarbeiten betraut und hat sich in dieser Spezialität zum tüchtigen Fachmanne herangebildet, bis ihn Störungen seiner Gesundheit zum Rücktritt veranlassten. Nach einer zwei Jahre dauernden Tätigkeit im Ingenieurbureau Kürsteiner gründete er ein eigenes Bureau in Davos, fand aber dort weder den wirtschaftlichen Erfolg, noch die andauernde Stärkung seiner Gesundheit. Eine Bewerbung um die Stelle als thurgauischer Nachführungsgeometer hatte in Anbetracht seiner reichen Erfahrungen auf diesem Gebiete zwar Erfolg; bevor er aber in diese Wirksamkeit eintreten konnte, warf ihn Krankheit auf das Lager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte.

Wir verlieren in ihm einen bescheidenen, tüchtigen und herzensguten Kollegen. Seine näheren Bekannten werden ihm ein freundliches, ehrendes Angedenken bewahren und seiner Gattin und den verwaisten Kinderchen den Weg zu ebnen suchen, den sie nun allein gehen müssen.

Sektion Waldstätte und Zug.

Die Arbeiten für die Grundbuchvermessung der Gemeinde Schwarzenberg sind von der Taxationskommission taxiert worden. Die gedruckten Angaben können zum Preise von Fr. 5. — bei Stadtgeometer G. Merian, Luzern, bezogen werden.

Die Taxationsergebnisse werden nur an diejenigen abgegeben, welche bei der Bestellung schriftlich erklären, dass nachfolgender Art. 14 der Sektionsstatuten auch für sie verbindlich ist.

Art. 14. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Uebernahme taxierter Vermessungsarbeiten 2 Promille der Akkordsumme an die Vereinkasse zu zahlen. Die Entrichtung hat innert drei Monaten nach erfolgtem Vertragsabschluss zu geschehen.

Der Vorstand.